ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SEMINARRÄUMEN UND DAMIT VERBUNDENE LEISTUNGEN
Stand: 16.11.2026

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäfts- und Vertragsbeziehungen zwischen der Diözese Innsbruck – Bildungshaus Osttirol (im Folgenden das „BHO“) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden jeweils „Vertragspartner“) im Zusammenhang mit der Überlassung von Seminarräumen und damit verbundenen Leistungen, unabhängig vom verwendeten Kommunikationsmedium.

1.2. „Verbraucher:innen“ im Sinne dieser AGB sind Vertragspartner, für die das Rechtsgeschäft nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört (§ 1 Konsumentenschutzgesetz).

1.3. Gegenüber Unternehmer:innen gelten diese AGB auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem BHO und dem Vertragspartner iZm der Überlassung von Seminarräumen und damit verbundenen Leistungen, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese AGB-Bezug genommen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einbezogene Fassung der AGB, die unter https://bho.dibk.at/bildungshaus2 abrufbar ist.

1.4. Eigene Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht in das Vertragsverhältnis einbezogen, es sei denn, diese werden vom BHO ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.5. Personenbezogene Bezeichnungen in diesen AGB beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

1.6. Die Vertragssprache ist Deutsch.

2. Vertragsabschluss

2.1. Präsentationen oder Bewerbungen durch das BHO, etwa auf Websites, in Broschüren oder in Werbeanzeigen, stellen kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags mit dem BHO dar.

2.2. Angebote des BHO an Unternehmer:innen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder elektronisch errichtet und ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Automationsunterstützte Angebote des BHO bedürfen keiner Unterschrift. Die Bindungsfrist ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

2.3. Der Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots des BHO durch den Vertragspartner oder durch Annahme eines Angebots des Vertragspartners durch das BHO zustande. Die Annahme eines Angebots des Vertragspartners durch das BHO erfolgt durch eine ausdrückliche schriftliche oder elektronische Annahmeerklärung, etwa durch Übermittlung einer Reservierungsbestätigung, oder durch Erfüllung (Leistungserbringung). Ist der Vertrag bereits durch Annahme eines Angebots des BHO zustande gekommen, dient eine nachfolgende Reservierungsbestätigung lediglich der Bestätigung des bereits abgeschlossenen Vertrags.

3. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

3.1. Gegenstand und Umfang der vom BHO zu erbringenden Leistungen, insbesondere der überlassene Seminarraum oder die überlassenen Räumlichkeiten, der Nutzungszeitraum, die vereinbarte Personenzahl sowie allfällige Zusatzleistungen, ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung.

3.2. Das vereinbarte Entgelt umfasst die einmalige Aufstellung und den Aufbau in der vereinbarten Form sowie die bereitgestellte Ausstattung des Bildungshauses Osttirol. Hierzu zählen insbesondere Flipchart(s) einschließlich Stiften, Moderationsmaterialien, Pinnwand/Pinnwände, Beamer, Leinwand, Monitor, Laptop, CD-Player sowie Mikrofon(e) je nach Verfügbarkeit und Vereinbarung.

3.3. Verpflegung und sonstige Zusatzleistungen wie technische Betreuung sind nur Vertragsgegenstand, wenn sie gesondert vereinbart werden. Sie können gemeinsam mit der Raumüberlassung abgerechnet werden.

4. Stornobedingungen

4.1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, räumt das BHO dem Vertragspartner das Recht ein, durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurückzutreten (Stornierung). Stornierungen sind telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an das BHO zu richten.

4.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist eine Stornierung mehr als sechs Wochen vor Beginn der vereinbarten Nutzung kostenfrei. Bei einer späteren Stornierung ist das BHO berechtigt, folgende Stornokosten zu verrechnen:

Einlangen der Stornierung	**Stornokosten**
ab sechs Wochen bis mehr als sieben Tage vor Beginn der vereinbarten Nutzung	50 % des vereinbarten Raumentgelts
ab sieben Tagen vor Beginn der vereinbarten Nutzung	70 % des vereinbarten Raumentgelts

5. Nutzung der Räumlichkeiten und Pflichten des Vertragspartners

5.1. Der Vertragspartner hat die überlassenen Räumlichkeiten sowie die darin befindlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Nutzung zu verwenden.

5.2. Die Überlassung oder sonstige Weitergabe von Räumlichkeiten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BHO.

5.3. Zweck und Inhalt der vereinbarten Nutzung dürfen den christlichen Werten und den bleibenden Prinzipien der Soziallehre der Kirche nicht zuwiderlaufen. Ist der Vertragspartner eine politische Partei, darf die vereinbarte Nutzung nicht der Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen dienen. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die vereinbarte oder tatsächliche Nutzung diesen Vorgaben widerspricht, ist das BHO berechtigt, die Nutzung zu untersagen und aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten.

5.4. Der Vertragspartner hat die für die jeweiligen Räumlichkeiten zulässige Höchstpersonenzahl sowie sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sicherheitsrechtlichen Vorgaben, insbesondere bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, einzuhalten. Flucht- und Rettungswege sind während der gesamten Nutzung freizuhalten.

5.5. Den Anweisungen der vom BHO beauftragten Personen betreffend Sicherheit, Ordnung und den ordnungsgemäßen Hausbetrieb ist Folge zu leisten. Beauftragte des BHO sind berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten während der vereinbarten Nutzung zu betreten, soweit dies aus betrieblichen oder sicherheitsbezogenen Gründen erforderlich ist.

5.6. Sämtliche für die Durchführung der vereinbarten Nutzung erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen und Meldungen sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten einzuholen. Der Vertragspartner ist auch für die Wahrung urheber-, leistungsschutz- und sonstiger immaterialgüterrechtlicher Rechte sowie erforderliche Meldungen und Lizenzzahlungen an Verwertungsgesellschaften, insbesondere an die AKM, verantwortlich.

5.7. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Mitarbeitenden, Beauftragten, Referierenden, Teilnehmenden und sonstigen von ihm beigezogenen Personen die für die Nutzung geltenden Bestimmungen und Vorgaben einhalten.

6. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

6.1. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen im Rahmen der vereinbarten Nutzung liegen in der ausschließlichen Verantwortung des Vertragspartners. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass sämtliche hierfür gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

6.2. Der Vertragspartner hält das BHO hinsichtlich berechtigter Ansprüche Dritter, die auf einer von ihm oder ihm zurechenbaren Personen zu vertretenden Verletzung der Verpflichtungen nach dem vorangehenden Punkt 6.1 beruhen, insoweit schad- und klaglos, als diese Ansprüche nicht auf ein vom BHO selbst zu vertretendes Verhalten zurückzuführen sind.

7. Haftung

7.1. Das BHO haftet für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt wurden.

7.2. Gegenüber Unternehmer:innen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

7.3. Gegenüber Verbraucher:innen bestehen Ansprüche auf Ersatz von Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Zeitaufwand oder sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen, Absagen oder einem Rücktritt des BHO nur, wenn der Schaden vom BHO oder ihm zurechenbaren Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht.

7.4. Das BHO haftet nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, nicht vom BHO zu vertretende Ereignisse, Handlungen nicht zurechenbarer Dritter oder unvermeidbare Betriebsunterbrechungen zurückzuführen sind.

7.5. Für eingebrachte Gegenstände haftet das BHO nicht, soweit deren Verlust, Diebstahl oder Beschädigung weder vom BHO oder ihm zurechenbaren Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde noch auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht.

7.6. Der Vertragspartner haftet dem BHO nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten, sonstigen Teilen des Hauses, Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen, die durch ihn oder ihm zurechenbare Personen, insbesondere seine Mitarbeitenden, Beauftragten, Referierenden, Teilnehmenden oder sonstigen beigezogenen Personen, verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Einbringen von Gegenständen sowie mit Auf- und Abbauarbeiten durch den Vertragspartner oder ihm zurechenbare Personen verursacht werden. Verursachen der Vertragspartner oder ihm zurechenbare Personen eine außergewöhnliche Verschmutzung, werden die dadurch erforderlichen zusätzlichen Reinigungsmaßnahmen nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand in Rechnung gestellt.

7.7. Wird das BHO aufgrund eines vom Vertragspartner oder von ihm zurechenbaren Personen zu vertretenden Verhaltens von Dritten in Anspruch genommen, hat der Vertragspartner das BHO hinsichtlich berechtigter Ansprüche schad- und klaglos zu halten, soweit diese nicht auf ein vom BHO selbst zu vertretendes Verhalten zurückzuführen sind.

8. Zahlungsbedingungen und Aufrechnungsverbot

8.1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist das dem BHO gebührende Entgelt binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8.2. Das BHO ist berechtigt, dem Vertragspartner Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln.

8.3. Das BHO ist berechtigt, bei einem vereinbarten Gesamtentgelt ab EUR 5.000,00 eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Entgelts zu verlangen. Im Falle einer Stornierung mehr als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist eine Stornogebühr in Höhe von 10 % des vereinbarten Gesamtentgelts als Entschädigung für den Verwaltungsaufwand zu entrichten. Ab sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn gelten die Stornobedingungen gemäß Punkt 4.2. Die Vorauszahlung ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum, jedenfalls jedoch vor Beginn der vereinbarten Nutzung, zur Zahlung fällig.

8.4. Zahlungen erfolgen auf das vom BHO bekanntgegebene Konto.

8.5. Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Vertragspartner Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt davon unberührt.

8.6. Übergibt das BHO nach erfolgloser Mahnung die Forderungsverfolgung an ein Inkassoinstitut oder einen Rechtsanwalt, hat der Vertragspartner bei verschuldetem Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden und notwendigen Anspruchsverfolgung anfallenden Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

8.7. Unternehmer:innen können gegen Ansprüche des BHO nur mit rechtskräftig gerichtlich festgestellten oder vom BHO ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.

9. Änderungen, Absage und höhere Gewalt

9.1. Das BHO ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten betrieblichen oder organisatorischen Gründen, insbesondere bei Änderungen der Raumverfügbarkeit, technischen Störungen oder notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, Änderungen hinsichtlich der vereinbarten Räumlichkeiten vorzunehmen, sofern die Änderung dem Vertragspartner zumutbar ist, ihm dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung entsteht und geeignete gleichwertige Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

9.2. Ist die vereinbarte Nutzung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger vom BHO nicht zu vertretender Umstände trotz zumutbarer Ersatzmaßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, ist das BHO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt bei Gefahr im Verzug.

9.3. Im Fall eines Rücktritts nach dem vorangehenden Punkt 9.2 werden bereits geleistete Entgelte für noch nicht erbrachte Leistungen rückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners bestehen nur nach Maßgabe der Haftungsbestimmungen in Punkt 7 dieser AGB.

10. Rücktrittsrecht von Verbraucher:innen bei Fern- und Auswärtsgeschäften

10.1. Sofern Vertragspartner Verbraucher:innen sind, sind auf Verträge, die im Wege des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräume des BHO geschlossen werden (Fern- oder Auswärtsgeschäfte, § 1 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, im Folgenden „FAGG“), die Bestimmungen des FAGG anzuwenden.

10.2. Verbraucher:innen haben vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen gemäß § 18 FAGG (Ausnahmen vom Rücktrittsrecht) das Recht, von einem im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zurückzutreten (Widerrufsrecht).

10.3. Zur Ausübung des Widerrufsrechts müssen Verbraucher:innen das BHO mittels einer eindeutigen Erklärung über ihren Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Die Erklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie kann insbesondere per Post oder E-Mail an das BHO gerichtet werden. Verbraucher:innen können dafür das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B FAGG verwenden, dessen Verwendung jedoch nicht vorgeschrieben ist. Dieses Formular ist auch unter https://bho.dibk.at/bildungshaus2 abrufbar.

10.4. Haben Verbraucher:innen verlangt, dass mit der Leistungserbringung während der Widerrufsfrist begonnen wird, so haben sie dem BHO im Fall eines Widerrufs einen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser Betrag entspricht jenem Anteil des vereinbarten Entgelts, der auf die bis zur Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vereinbarten Leistungen entfällt.

10.5. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Dienstleistungen, wenn das BHO auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens der Verbraucher:innen – im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger – sowie einer Bestätigung der Verbraucher:innen über deren Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung begonnen hat und die Dienstleistung vollständig erbracht wurde.

10.6. Treten Verbraucher:innen von einem im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossenen Vertrag zurück, erstattet das BHO alle von den Verbraucher:innen geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung. Ist nach Punkt 10.5 ein angemessener Betrag geschuldet, kann dieser von der Rückerstattung abgezogen werden. Für die Rückzahlung verwendet das BHO dasselbe Zahlungsmittel, das die Verbraucher:innen für die Zahlung verwendet haben; ein anderes Zahlungsmittel kann verwendet werden, wenn dies mit den Verbraucher:innen ausdrücklich vereinbart wurde und ihnen dadurch keine Kosten anfallen.

10.7. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt es, wenn die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird.

11. Sonstiges und Schlussbestimmungen

11.1. Von diesen AGB abweichende individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen zwischen dem BHO und dem Vertragspartner sind nur rechtswirksam, wenn sie unter Beachtung der internen Organisationsvorschriften des BHO (§ 867 ABGB) erfolgen.

11.2. Ist oder wird eine Bestimmung dieser AGB oder eines Vertrags zwischen dem BHO und dem Vertragspartner nichtig, unwirksam oder undurchführbar, bleibt der Vertrag im Übrigen unverändert aufrecht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde mit Rücksicht auf die Teilnichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit eine unzumutbare Härte für einen Vertragsteil darstellen. Gegenüber Unternehmer:innen gilt in diesem Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.

11.3. Die Verantwortliche und die mit ihr verbundenen Einrichtungen verarbeiten zum Zweck der Vertragserfüllung sowie zum Zweck der internen Verwaltung und eines sich daraus ergebenden überwiegenden Interesses den Vertrag und seine Bestandteile automationsunterstützt. Die Datenschutzhinweise der Verantwortlichen (Artikel 13 DSGVO Informationsblatt) zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie unter folgendem Link: https://bho.dibk.at/bildungshaus2.

11.4. Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem BHO und dem Vertragspartner ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anzuwenden.

11.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Innsbruck. Bei Verbraucher:innen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.